Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 11

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHBLATT FUR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

Verein für Schweizer. Anstaltswesen - Association Suisse des Etabliss. hospitaliers - (Gegr. 1844) VSA.

SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen VAZ. Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584 Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;

Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, November 1942 - No. 11 - Laufende No. 129 - 13. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Die Einweisung von Tuberkulose-Versicherten in Heilanstalten

vom Bundesamt für Sozialversicherung

Zu Beginn dieses Jahres waren es zehn Jahre, seit die Tuberkuloseversicherung (Tbc. V) eingeführt wurde. Es ist besonders erfreulich, feststellen zu können, daß das Verhältnis des Arztes zum Versicherungsträger (VT) bei dieser Versicherung nur selten zu Meinungsverschiedenheiten führt, die dem Aufsichtsamt zur Kenntnis gebracht werden. Der Grund dafür ist der, daß, im Gegensatz zu der "gewöhnlichen" Krankenpflegeversicherung die Leistungen durch eine Tagespauschale abgegolten werden, die für Erwachsene Fr. 3.— und für Kinder Fr. 2.— beträcht Diese Begelweg läßt sich beidet der trägt. Diese Regelung läßt sich leicht durchführen, da die Tuberkuloseheilstätten auch andern, nicht versicherten Patienten gegenüber, eine Tagespauschale in Rechnung stellen. Die Pauschale für die Tbc. V war seiner Zeit von den Sanatoriumsärzten selbst in Vorschlag gebracht worden, da die Krankenkassen früher die ärztlichen Leistungen pro Sanatoriumstag nur mit 50 Rp. bis Fr .1.— abgegolten hatten.

Wenn heute gelegentlich Meinungsverschiedenheiten zwischen den VT und Aerzten einerseits und Aufsichtsorgan anderseits vorkommen, so ist der Grund dafür der, daß die Bundessubvention nur gewährt wird, sofern die Einweisung des Tuberkulösen in die "richtige" Heilanstalt er-folgt. Da der Bundesbeitrag für Kinder nach dem 90. und für Erwachsene nach dem 150. Tage des Aufenthaltes in einem Sanatorium zur Ausrichtung gelangt, und grundsätzlich die Hälfte der versicherten Leistung ausmacht, so haben die VT alles Interesse daran, die Voraussetzungen für den Bezug der Subvention zu erfüllen. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Einweisung in eine vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement anerkannte Tuberkuloseheilanstalt.

I. Die Heilanstalten im Sinne der Tuberkulose-Versicherung.

In der für die Tbc. V maßgebenden bundesrät-

lichen Verordnung vom 31. März 1941 wird die Ausrichtung der Bundessubvention davon abhängig gemacht, daß die Unterbringung der Versicherten in einer der in Art. 10, lit. c, des Tuberkulosegesetzes aufgezählten Anstalten erfolgt. Diese Anstalten müssen zwei Bedingungen erfüllen. Einmal kommen nur solche in Betracht, die zur Aufnahme und Behandlung Tuberkulöser und ihrer Wiedergewöhnung an Arbeit dienen, wie Heilanstalten, Tuberkulose-Spitäler, Abteilungen oder Stationen für Tuberkulöse in Heilanstalten, Heimstätten und Arbeitsheime. Außerdem muß es sich um Anstalten und Institutionen handeln, die auf gemeinnütziger Grundlage betrieben werden, also solche, die erstellt und unterhalten werden von Kantonen, Gemeinden, Krankenkassenverbänden oder von der privaten Fürsorgetätigkeit. Anstalten dieser Art erhalten durch Vermittlung des Eidg. Gesundheitsamtes Subventionen an die Erstellung und den Betrieb. Sie werden ohne weiteres für die Aufnahme von Versicherten anerkannt; es sind jene, welche die Gruppe I bilden im Verzeichnis, das vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD) herausgegeben wurde.

Um zu vermeiden, daß Tuberkulöse bei Ueberfüllung von Anstalten der Gruppe I die ihnen verordnete Kur nicht antreten können, hat der Bundesrat am 6. September 1935 den Beschluß gefaßt, daß ausnahmsweise weitere Heilanstalten zugelassen werden können. Für diese Zulassung sind vom EVD am 27. November 1935 Richtlinien aufgestellt worden.

Die wesentlichsten Bedingungen für die An-

erkennung sind folgende:

Das "Ersatzinstitut" muß sich an dem Kurort befinden, der ärztlich verordnet wurde. Die betreffende Heilanstalt soll zur Aufnahme von mindestens 20 Pflegegästen eingerichtet sein, sie muß unter der ärztlichen Aufsicht und Leitung eines Tuberkulose-Facharztes stehen und Gewähr